

# **Satzung der Stadt Liebstadt über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden**

**(Entschädigungssatzung Wahlhelfer Liebstadt – WHS-Liebstadt)**

Aufgrund des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen (Erfrischungsgelder) für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden und Abstimmungen:

- 1) Europawahlen
- 2) Bundestagswahlen
- 3) Landtagswahlen
- 4) Kommunalwahlen (Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen sowie Landrats- und Bürgermeisterwahlen)
- 5) Volksentscheiden und
- 6) Bürgerentscheiden

für alle Wahlbezirke der Stadt Liebstadt.

(2) Entschädigt nach dieser Satzung werden

- 1) die Mitglieder der Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände in den Wahlbezirken
- 2) die weiteren Hilfskräfte
- 3) die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

## **§ 2**

### **Höhe der Entschädigung**

- (1) Die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personen die bei einer in § 1 Absatz 1 genannten Wahl mitwirken, werden mit einem Betrag in Höhe von 40,00 Euro entschädigt.
- (2) Die in § 1 Absatz 2 Nummer 3 genannten Personen die bei einer in § 1 Absatz 1 genannten Wahl mitwirken, werden mit einem Betrag in Höhe von 30,00 Euro entschädigt.
- (3) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzungsteilnahme.
- (4) Fallen mehrere Wahlen auf einen Termin, erhöht sich die Entschädigung um 10,00 Euro.

### § 3

#### **Fahrkosten und Dienstausfall**

Dem in § 1 Absatz 2 dieser Satzung ausgeführten Personenkreis kann auf Antrag

- 1) Verdienstaufschlag,
- 2) Fahrkosten sowie
- 3) sonstige Auslagen

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

### § 4

#### **Befugnis zur Datenverarbeitung**

- (1) Für die Wahlhelferorganisation und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung ist im Rahmen des jeweils zur Anwendung kommenden Wahlgesetzes die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  - Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Wahlhelfers (z. B. Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
  - Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes,
  - Ausgeübte Funktion(en).
- (2) Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Sofern der Betroffene einer Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht widerspricht, können diese auch für zukünftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruches werden die Daten nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl gelöscht.
- (4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltende Fassung zu beachten.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2007, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.02.2014, außer Kraft.

Liebstadt, den 05.02.2019



Retzler  
Bürgermeister



Hinweise zu § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Liebstadt, den 05.02.2019



Retzler  
Bürgermeister



